Minus-Zins jetzt auch in Osthessen

GUTHABEN über 500 000 Euro können Firmen nun Geld kosten

Von **Volker Nies**

Auch osthessische Banken beginnen, für Guthaben über 500 000 Euro einen Strafzins zu berechnen. Die beiden großen genossenschaftlichen Institute haben ihn zu Jahresbeginn eingeführt, die Sparkasse Fulda wird in den nächsten Monaten folgen.

Die Ausgangslage ist klar: Die Europäische Zentralbank verlangt von Geschäftsbanken seit September 2014 Strafzinsen, wenn diese Geld über Nacht bei ihr parken. Seit der Verschärfung des Minuszinses vom März 2016 liegt der Satz bei 0,4 Prozent. Die Banken müssen die Last der Negativzinsen entweder selbst tragen oder sie an die Kunden weitergeben. Im Herbst 2014 hatte die Skatbank in Thüringen als erste Bank einen Negativzins berechnet, falls Kunden mehr als 500 000 Euro Guthaben aufweisen.

Lange hatten andere Banken gezögert, zu folgen. Anfang dieses Jahres erklärten nun aber mit der Hamburger Volksbank und der Stadtsparkasse München erstmals zwei große Häuser, dass sie Negativzinsen einführen.

Zu Jahresbeginn haben auch die VR Genossenschaftsbank Fulda und VR Bank Nordrhön in Hünfeld Negativzinsen eingeführt – für Firmen und Kommunen mit Guthaben über 500 000 Euro und immer nach Betrachtung des Einzelfalls.

„Wir suchen zunächst das Gespräch mit den betroffenen Kunden und verweisen auf Anlagen ohne Strafzins, ehe wir über den Negativzins sprechen“, sagt Manfred Gerhard, Vorstand der VR Genoba Fulda. „Aber wenn eine Firma für hohe Beträge die Sicherheit unseres Hauses nutzen will, dann müssen wir die Zinsen weiterbelasten, die die EZB von uns verlangt: 0,4 Prozent“, erklärt Gerhard, der aber betont: „Wir reden von Firmenkunden mit sehr viel Liquidität. Dass wir von normalen Privatkunden Minuszinsen verlangen, kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen.“

Den Zinssatz von minus 0,4 Prozent berechnet auch die VR Bank Nordrhön Großanlegern bei Guthaben über einer halben Million Euro. „Wir sprechen mit den Kunden zunächst über Alternativen. Seit Jahresbeginn geben wir den Strafzins weiter“, erklärt Vorstand Werner Eichler. In Fulda und Hünfeld sind jeweils eine Handvoll Kunden betroffen.

Die VR-Bank Schlüchtern-Birstein berät noch. „Wir tragen uns mit dem Gedanken, Firmen mit hohen Guthaben mit einem Minuszins zu belasten – vermutlich ab dem Betrag von einer Million Euro“, sagt Vorstand Frank Mackenroth.

Die Sparkasse Fulda wird im Laufe des Jahres Maßnahmen ergreifen, um weitere große Geldzuflüsse entweder zu verhindern oder mit einer Gebühr zu versehen. „Diesen Beschluss haben wir in dieser Woche getroffen. Wie der Negativzins dann im Detail aussieht, müssen wir sehen“, erklärt Alois Früchtl, Vorstand der Sparkasse Fulda. Er erwartet, dass am Ende „einige Handvoll Kunden betroffen sein werden“.

Die Kreissparkasse Schlüchtern beobachtet den Markt. „Wir haben aktuell keine Pläne für Minuszinsen. Aber wenn der Negativzins bei anderen Banken dazu führt, dass Kunden viel Liquidität zu uns verlagern, müssen wir reagieren“, sagt Vorstand Torsten Priemer und erklärt: „Wir werden aber nicht die ersten sein, die Negativzinsen einführen.“

Markt-Platz

Wahnsinn

Vor ein paar Jahren wurde man von seinem Bankberater angerufen, wenn das Konto erheblich in den roten Zahlen steckte. Mittlerweile erhält ein vermögender Kunde einen Anruf von seinem Bankberater, wenn die Guthaben auf den Konten zu hoch geworden sind. Das zeigt den Wahnsinn der Geldpolitik der EZB. Sie flutet die Märkte mit ihrem billigen Geld. Nur wenige profitieren davon: Die Aktien- und Immobilienmärkte erhalten einen Schub, die Staaten können sich billiger verschulden. Auch der private Konsum wird angefeuert.

Der Preis dafür ist hoch: Allein in Deutschland sehen Millionen von Sparern und Eigentümer von Lebensversicherungen, dass ihre Guthaben unter den bisherigen, solide berechneten Erwartungen weit zurückbleiben – denn der Zuwachs durch Zins und Zinseszins bleibt weitgehend aus. Ganze Lebensplanungen zerspringen an der EZB-Politik.

Die Minuszinspolitik legt auch die Axt an die Haupteinnahmequelle der Banken: die Zinsspanne. Über mehr als zwei Jahre haben die Kreditinstitute in der Region die Kosten für den Minuszins der EZB allein getragen. Jetzt geben sie den Negativzins an Kunden mit sehr großen Guthaben weiter. Dass sie das tun, ist ein Akt der Notwehr.

Es wird höchste Zeit, dass die EZB umsteuert. Der starke Anstieg der Inflation seit wenigen Monaten müsste für Draghi eigentlich das Signal dafür sein.

Volker Nies

Großer Gewinn für Azubi und Betrieb

SIMONMETALL schickt Metallbauer zu Praktikum nach Italien

Ein Praktikum im Ausland kann einen Auszubildenden enorm weiterbringen. Das hat Robin Gaß (18) aus Hilders, Metallbau-Azubi im dritten Lehrjahr bei der Firma Simonnetall aus Tann, bei einem vierwöchigen Einsatz in einer Firma in Italien erfahren.

Robin Gaß - hier mit Chef Christian Simon – konnte in Italien auch schweißen. Foto: privat

Robin Gaß war für vier Wochen bei einer Metallbaufirma in der Nähe von Venedig, die in der Lebensmittelbranche tätig ist. Die Firma entwickelt Maschinen für die Reinigung, den Transport, das Sortieren und Lagern von Getreide aller Art und stellt sie großenteils in eigener Produktion her. Freunde hatten den Kontakt zwischen Unternehmer Christian Simon und den Italienern hergestellt.

In dem 38 Mitarbeiter umfassenden Simonmetall-Team arbeitet Robin an Ideen in Metall, wie Balkonanlagen, Treppen, Überdachungen und Zäune. Bei einigen Arbeiten, wie Bohren, Schleifen, Schweißen konnte er seine Fertigkeiten in Italien zeigen und einsetzen. In den vier Wochen seines Praktikums hat Robin in alle Bereiche der italienischen Firma geschaut.

Für Robin war es besonders interessant, die unterschiedlichen Kulturen und Arbeitsweisen kennenzulernen. Je mehr Zeit verstrich, desto bewusster wurde ihm, dass er jetzt für einen Monat in einem anderen Land leben und arbeiten darf. Zunächst hatte er befürchtet, dass es Verständigungsprobleme geben würde und ihm die Kommunikation schwer fallen würde. Das war jedoch nicht der Fall. Die Chefin der italienischen Firma sprach Deutsch und der Vorarbeiter Englisch.

Für Robin ist klar: Er will das Praktikum nicht missen: „Diese Zeit werde ich nicht so schnell vergessen. Es ist eine Erfahrung, für eine Zeit ins Ausland zu reisen. Diese Möglichkeit würde ich es auf jeden Fall immer wieder nutzen!“ vn

HILFE

Auszubildende aller Branchen – Handwerk und Handel, Industrie und Verwaltung – haben die Möglichkeit, ein Praktikum im Ausland zu verbringen. Dafür gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten. Der Mobilitätsberater fürs Handwerk Matthias Werner sitzt in der Handwerkskammer Kassel, Telefon (0561) 7888 139. Betriebe in Industrie und Handel im Kreis Fulda werden von Emilia Mikkonen, Verein Arbeit & Bildung, (06421) 96360, beraten.

WEB arbeiten-und-lernen-in-europa.de

Aber bitte erst einmal auf Probe!

PROBEZEIT-KÜNDIGUNG ist berüchtigt, hat mit vereinbarter Probezeit aber nichts zu tun

Von **Annika Hesser**

Das Vorstellungsgespräch ist gut gelaufen, der neue Job ist sicher und der Arbeitsvertrag in der Hand. Bei dessen Durchsicht fällt jedoch auf, dass für das Arbeitsverhältnis zunächst eine „Probezeit“ vereinbart werden soll. Jeder kennt diese Vereinbarung, aber was bedeutet sie eigentlich tatsächlich für das Arbeitsverhältnis?

Die Probezeit soll sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer dazu dienen, sich darüber klar zu werden, ob man dauerhaft zusammenarbeiten möchte. Ob eine solche Erprobung gewünscht ist, können die Arbeitsvertragsparteien grundsätzlich frei entscheiden. Zwingend ist die Vereinbarung einer Probezeit nur bei Ausbildungsverhältnissen. Außerhalb von Ausbildungsverhältnissen darf eine Probezeit gemäß § 622 Abs. 3 BGB längstens für sechs Monaten vereinbart werden, wobei Tarifverträge abweichende Höchstfristen festlegen können. In der Praxis werden meist die sechs Monate voll ausgeschöpft. Während der vereinbarten Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden (§ 622 Abs. 3 BGB), soweit nichts anderes vereinbart ist.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Von der verkürzten Kündigungsfrist während der Probezeit ist die erleichterte Kündigungsmöglichkeit des Arbeitgebers während der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses zu unterscheiden. Die Angst vor der berüchtigten „Probezeitkündigung“ hängt nämlich überhaupt nicht mit der vereinbarten Probezeit zusammen. Vielmehr findet unabhängig von der Vereinbarung einer „Probezeit“ in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses das Kündigungsschutzgesetz noch keine Anwendung.

Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis in dieser Zeit ohne Vorliegen eines Kündigungsgrundes beenden. Hieran würde auch eine Verkürzung oder der komplette Verzicht auf eine Probezeit nichts ändern. Dies wirkt sich nur auf die Länge der Kündigungsfrist, nicht aber auf das Eingreifen des Kündigungsschutzgesetzes aus. Verzichten beide Vertragspartner auf eine Probezeit oder verkürzen sie diese, so greift von Beginn des Arbeitsverhältnisses an oder nach Ablauf der verkürzten Probezeit die gesetzliche Kündigungsfrist von vier Wochen zur Mitte oder zum Ende eines Monats oder aber eine längere, vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist ein. Soll mit einem Verzicht oder einer Verkürzung der Probezeit das sofortige Eingreifen des Kündigungsschutzgesetzes einhergehen, muss dies ausdrücklich vertraglich festgehalten werden.

Dr. Annika Hesser

Doch selbst wenn das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung findet, kann der Arbeitgeber nicht völlig frei Arbeitnehmer vor die Türe setzen. Jedenfalls darf die Kündigung nicht sitten- oder treuwidrig sein. Falls ein Betriebsrat besteht, muss dieser beteiligt werden. Um die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes zu vermeiden und eine etwaige verkürzte Kündigungsfrist während einer Probezeit auszunutzen, ist es ausreichend, dass die „Probezeitkündigung“ dem Mitarbeiter am letzten Tag der vereinbarten Probezeit zugeht.

Entscheidend ist nicht – wie fälschlicherweise oft gedacht wird – ob das Ende der Kündigungsfrist noch in der Probezeit liegt, sondern vielmehr dass das Kündigungsschreiben innerhalb der Probezeit zugeht. Um auf etwaige Schwierigkeiten bei der Zustellung der Kündigung vorbereitet zu sein, ist jedoch jedem Arbeitgeber zu raten, es bei einer „Probezeitkündigung“ nicht auf den letzten Tag ankommen zu lassen. Denn eine zu spät ausgesprochene Kündigung kann unwirksam und teuer sein.

Dr. Annika Hesser ist Anwältin bei GREENFORT Rechtsanwälte in Frankfurt